

# Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, vertreten durch den Landrat

- nachfolgend Kreis -

und

der Stadt Schwarzenbek, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek, vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend Anstellungsträger -

über

**den Einsatz und die Finanzierung einer sozialpädagogischen Fachkraft in der Jugendarbeit**

## Präambel

Die Förderung der Jugendarbeit ist eine gesetzliche Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG).

Auf der Grundlage der §§ 11, 12 und 14 des SGB VIII und entsprechend der Zielsetzung des § 7 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) sollen jungen Menschen zur Bildung, Erziehung und Lebensbewältigung Angebote zur Entwicklung und Förderung der eigenen Persönlichkeit gemacht werden.

Junge Menschen sollen

- Möglichkeiten zur Ausbildung von Selbstachtung, Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung erhalten,
- Schlüsselqualifikationen wie Konfliktfähigkeit, Problembewusstsein entwickeln können und
- sich zur Mitverantwortung und Teilhabe in der Gesellschaft qualifizieren.

Der gemeindliche Träger hat bei der Planung und Durchführung von Aufgaben in der Jugendhilfe, in diesem Fall der Jugendarbeit, die wesentlichen Punkte mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe – d. h. dem Kreis Herzogtum Lauenburg – abzustimmen.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg arbeitet mit den Gemeinden partnerschaftlich zusammen. Zur Fortschreibung der konstruktiven Zusammenarbeit der vergangenen Jahre und zur Regelung des Rahmens und der Finanzierung treffen der Kreis Herzogtum Lauenburg als örtlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Landrat und die Stadt Geesthacht folgende Vereinbarung:

# Leistungen

## § 1

Der Anstellungsträger beschäftigt eine sozialpädagogische Fachkraft im Rahmen des Arbeitskonzeptes (§§ 5 und 6).

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Anstellungsträger. Bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht berät der Kreis den Anstellungsträger bei Bedarf.

## § 2

Der Kreis unterstützt den Anstellungsträger beim Personalauswahlverfahren und wirkt bei der Einstellung der sozialpädagogischen Fachkraft mit.

## § 3

Der Anstellungsträger trägt Sorge für die angemessene Ausstattung (Rahmenbedingungen) für die Arbeit.

Hierzu zählen insbesondere:

- technische Arbeitsmittel
- Büro/Arbeitsplatz
- Fördermittel für die Jugendarbeit.

## § 4

Der Kreis berät und unterstützt die sozialpädagogischen Fachkräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Für einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch und die Fortentwicklung der Jugendarbeit lädt der Kreis zu einem regelmäßigen Arbeitskreis ein.

Darüber hinaus bietet der Kreis Fortbildungen zu aktuellen Themen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit im Kreis an.

# Arbeitskonzept

## § 5

Der Anstellungsträger erarbeitet ein Konzept der kommunalen Jugendarbeit, das die spezifischen, regionalen Bedarfssituationen berücksichtigt.

Für die umfangreichen Anforderungen im Bereich der Jugendarbeit sind im Konzept folgende Tätigkeitsfelder maßgebend:

- eigene Maßnahmen der Jugendarbeit
- Aus- und Fortbildung für die Jugendarbeit / Förderung des freiwilligen Engagements in der Jugendarbeit
- Qualitätsentwicklung der kommunalen Jugendarbeit / Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung des Kreises

- Information und Beratung im Rahmen der Jugendarbeit
- Koordinationsaufgaben im Bereich der Jugendarbeit
- Kooperation mit freien Trägern und Partnern der Jugendarbeit
- finanzielle Ausstattung und Förderung der Jugendarbeit.

Das erarbeitete Konzept wird mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachbereich Jugend und Familie, abgestimmt. Das jeweils aktuelle Arbeitskonzept wird dem Kreis zur Verfügung gestellt.

## § 6

Zu Beginn eines jeden Jahres bis 1.03. erstellt der Anstellungsträger einen Jahresbericht (Sachbericht), der auf die Tätigkeitsfelder (§ 5) Bezug nimmt und den Vereinbarungspartnern zur Verfügung gestellt wird. Bei Bedarf berichtet der Fachbereich Jugend und Familie in den zuständigen Ausschüssen und steht für Fragen zur Verfügung.

## Kosten und Finanzierung

### § 7

Die Personalkostenmitfinanzierung des Kreises bemisst sich anhand der gültigen tariflichen Entgelte (höchstens nach der Eingruppierung BAT IV a) für eine volle Planstelle einer sozialpädagogischen Fachkraft.

Der Kreis übernimmt 30 % dieser Personalkosten, jedoch maximal Euro 19.000 je Anstellungsträger. Dieser Förderbeitrag des Kreises reduziert sich

im Haushaltsjahr 2013 auf Euro 17.860,00 (19.000 abzügl. 6 %)  
im Haushaltsjahr 2014 auf Euro 17.480,00 (19.000 abzügl. 8 %)  
im Haushaltsjahr 2015 auf Euro 17.100,00 (19.000 abzügl. 10 %).

### § 8

Der Kreis zahlt seinen Personalkostenanteil im laufenden Haushaltsjahr an den Anstellungsträger aus.

## Laufzeit

### § 9

Die Vereinbarung wird für die Dauer von zunächst drei Jahren geschlossen. Eine Kündigung der Vereinbarung kann bis 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres durch die Vereinbarungspartner erfolgen.

### § 10

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Schwarzenbek, den

Ratzeburg, den

---

Frank Ruppert  
Bürgermeister der Stadt Schwarzenbek

---

Gerd Krämer  
Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

2 / 210  
52612